



Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Schweizerische Bundeskanzlei  
Sektion Politische Rechte  
Bundeshaus West  
3003 Bern

*per Mail an [vernehmlassung.bpr@bk.admin.ch](mailto:vernehmlassung.bpr@bk.admin.ch)*

Basel, 19. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2013

## **Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2013 haben Sie uns den Vorentwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir möchten Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken und äussern uns gerne zu den vorgelegten Änderungsvorschlägen.

Wir können uns den im Entwurf formulierten Anpassungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen mehrheitlich anschliessen und möchten an dieser Stelle überdies festhalten, dass der Entwurf zu Recht auf die dringlichsten Änderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Nationalratswahlen, der Vornahme von Stimmrechtsbescheinigungen bei Volksinitiativen und Referenden sowie der Regelung der amtlichen Nachzählung bei eidgenössischen Abstimmungen fokussiert. Zudem teilen wir die im Begleitbericht geäusserte Ansicht, dass sich eine stärkere Vereinheitlichung der Regelungen zu den politischen Rechten in eidgenössischen Angelegenheiten durch den Bundesgesetzgeber nicht aufdrängt. Die in Art. 83 BPR vorgesehene Ergänzung mit den kantonalen Bestimmungen stellt sicher, dass eidgenössische und kantonale Urnengänge in weitgehend analoger Weise durchgeführt werden können. Zudem wird durch den regelmässigen Austausch zwischen den für Wahlen und Abstimmungen in Bund und Kantonen Verantwortlichen sichergestellt, dass im Sinne einer lückenlosen Gewährleistung der politischen Rechte die in den Kantonen geltenden Abläufe mit den Anforderungen und Bedürfnissen des Bundes in Übereinstimmung gebracht werden.

Wir erlauben uns, nachfolgend ausschliesslich die materiellen Änderungsvorschläge und – im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Wahl des Nationalrates –, die Bestimmungen zum Verhältniswahlverfahren zu kommentieren.

### **1. Beobachtung von Urnengängen durch Stimmberechtigte anstelle einer Nachzählungspflicht bei knappen Abstimmungsergebnissen**

Die bundesgerichtliche These, wonach ein sehr knappes Resultat mit entscheidenden Zählfehlern behaftet und deshalb gleich zu behandeln sei wie der Verdacht auf "Unregelmässigkeiten", ist in der Tat diskutabel. Wir teilen die im Begleitbericht diesbezüglich formulierten Überlegungen. Hin-

zu kommt, dass das Bundesgericht in seinen Entscheiden die generelle Annahme trifft, dass Nachzählungen im Vergleich zu den Auszählungen am Abstimmungssonntag "mit besonderer Umsicht, aber auch ohne Zeitdruck, damit insgesamt sorgfältiger vorgenommen werden." Selbstverständlich werden Abstimmungs- und Wahlergebnisse in jedem Fall mit grösster Umsicht ermittelt. Alle Abläufe sind genauestens strukturiert, wobei jeder Arbeitsschritt kontrolliert und die ermittelten Ergebnisse verifiziert werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der baselstädtische Gesetzgeber denn auch entschieden, dass die amtliche Nachzählung nur dann angeordnet werden soll, sofern stichhaltige Gründe vorliegen, welche die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung in Frage stellen (§ 79 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994). Auf die Statuierung einer automatischen Nachzählung bei knappen Abstimmungs- und Wahlergebnissen wurde bislang explizit verzichtet. Wir begrüessen deshalb den neuen Art. 13 Abs. 3 BPR, welcher diesbezüglich auch auf Bundesebene Klarheit schafft.

Schliesslich beobachten im Kanton Basel-Stadt bereits heute drei vom Regierungsrat gewählte Stimmberechtigte die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse. Dabei können sie sich davon überzeugen, dass in die Richtigkeit und Zuverlässigkeit auch knapper Abstimmungs- und Wahlergebnisse vertraut werden kann. Die Einführung der in Art. 85 BPR vorgeschlagene Bestimmung betreffend Beobachtung von Urnengängen erscheint uns als Alternative zur Einführung einer Nachzählungspflicht bei knappen bzw. sehr knappen Abstimmungsergebnissen und – wie im Begleitbericht zutreffend formuliert wird – im Sinne einer "Stärkung des Vertrauens in die direkte Demokratie" deshalb durchaus wünschenswert.

## *2. Neuregelungen im Zusammenhang mit der Einreichung der Wahlvorschläge bei Nationalratswahlen*

§ 35 Abs. 1 des baselstädtischen Wahlgesetzes statuiert als spätesten Einreichungstermin den achtletzen Montag vor dem Wahlsonntag (die Wahlvorschläge müssen bis 09.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen), weshalb dieser – aufgrund des in Art. 19 Abs. 1 BPR vorgeschriebenen Zeitpunkts zur Durchführung der Nationalratswahl am zweitletzen Sonntag im Oktober –, regelmässig in den Monat August fällt. Die vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 21 Abs. 1 BPR steht somit im Einklang mit dem geltenden kantonalen Recht. Dasselbe gilt für den neuen Art. 33 Abs. 2 BPR betreffend Zeitfenster für die Zustellung der Wahlunterlagen, welcher im Wesentlichen mit dem geltenden § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes korrespondiert.

Nicht vorbehaltlos anschliessen können wir uns dagegen der vorgeschlagenen Neuregelung von Art. 22 BPR. Währenddem der neu vorgesehene Angabe der Postleitzahlen bei Wohnadresse und Heimatort aus unserer Sicht nichts entgegen steht und wir den Verzicht auf die Berufsangabe begrüssen, sollte vom Erfordernis des schriftlichen Einverständnisses der Kandidierenden mit der Einholung einer im Einwegverfahren errechneten (gehashten) Kandidatennummer durch die Kantone abgesehen werden. Mit den heute eingesetzten Systemen und den aufgrund der Wahlvorschläge vorhandenen Personendaten können Mehrfachkandidaturen erkannt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint der mit dem Einholen einer solchen, auf der Basis der 13-stelligen AHV-Nummer zu errechnenden Nummer verbundene Aufwand – im Begleitbericht wird dazu ausgeführt, dass die Beschaffung derselben mehr Zeit beanspruchen kann, als für die Bereinigung der Wahlvorschläge zur Verfügung steht –, nicht verhältnismässig.

Art. 24 Abs. 3 lit. b BPR, welcher mit der vorliegenden Teilrevision aufgehoben werden soll, war in erster Linie deshalb eingeführt worden, um die Tendenz zur Listenzersplitterung nicht noch mehr zu fördern (vgl. dazu die bundesrätliche Botschaft im Bundesblatt 2001, Seite 6413). Die im Begleitbericht dargelegten Zahlen zur Entwicklung der bei Nationalratswahlen eingereichten Listen zeigen aber eindrücklich, dass der gewünschte Effekt nicht eintrat. Wir können deshalb dieser Erleichterung zugunsten der im Parlament vertretenen und im Parteiregister eingetragenen politischen Parteien zustimmen.

3. *Behandlung von Mehrfachkandidaturen nach Bereinigung der Wahlvorschläge*

Das geltende Bundesrecht sieht nicht vor, wie mit Mehrfachkandidaturen zu verfahren ist, welche nach abgeschlossener Bereinigung der Wahlvorschläge entdeckt werden. Mit der in Art. 32a BPR vorgesehenen Ergänzung, wonach solche Kandidatennamen auf allen Listen als ungültig erklärt und gestrichen werden, wird diese Lücke zu Recht gefüllt. Dasselbe gilt für die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Ergänzungen von Art. 29 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 2 BPR.

4. *Präzisierung der Vorschriften zur Stimmrechtsbescheinigung bei Initiativen und Referenden*

Die in den Art. 62 und 70 BPR vorgeschlagenen Ergänzungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Stimmrechtsbescheinigung bei Referenden und Volksinitiativen werden von uns begrüsst. Dadurch sollten die Bescheinigungsarbeiten besser auf die gesamte Sammelfrist verteilt und eine Massierung kurz vor Ablauf der Fristen verhindert werden können.

5. *Präzisierung der Vorschriften zu den statistischen Erhebungen und zum Fristenstillstand bei Stimmrechts-, Abstimmungs- und Wahlbeschwerden an das Bundesgericht*

Den Vorschlägen zur Präzisierung von Art. 87 BPR und vor allem von Art. 46 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes können wir uns vorbehaltlos anschliessen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin